

Statuten

des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbandes

Statuten

Gültig ab 01.08.2026

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des ZLV befindet sich am Ort des Verbandssekretariates in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Der ZLV ist der Dachverband verschiedener Stufen- und Fachorganisationen im Kanton Zürich. Zusätzlich verfügt der ZLV über assoziierte Mitgliedorganisationen, welche schulspezifische, stufenspezifische oder fachspezifische Interessen vertreten.

² Der ZLV bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines nach pädagogischen Kriterien organisierten, im Dienste der allseitigen Förderung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen stehenden Bildungswesens im Kanton Zürich. In diesem Zusammenhang wahrt er im Besonderen die Interessen der Lehrpersonen.

³ Dazu

- setzt er sich mit pädagogischen, gewerkschaftlichen und allgemein schulpolitischen Fragen auseinander;
- beteiligt er sich an der Förderung und Entwicklung des zürcherischen Schulwesens, insbesondere der Volksschule;
- setzt er sich für die Einhaltung der Standesregeln des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) im Kanton Zürich ein;
- unterstützt er die Mitgliedorganisationen in pädagogischen, gewerkschaftlichen und allgemein schulpolitischen Fragen;
- kann sich der ZLV im Verlagswesen selbst betätigen oder sich an juristischen Personen, welche im Verlagsgeschäft im Zweckbereich des ZLV tätig sind, beteiligen.

Art. 3 Verhältnis zum LCH

Der ZLV ist eine Mitgliedorganisation des LCH im Sinne von Art. 9 der LCH-Statuten. ZLV-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des LCH (ausgenommen sind Passivmitglieder und allenfalls Mitglieder aus gewissen assoziierten Mitgliedorganisationen gemäss jeweiligem (Kooperations-)Vertrag).

Art. 4 Reglemente

Die erweiterte Geschäftsleitung (eGL) erlässt unter Vorbehalt von Art. 27 Abs. 1 lit. b) dieser Statuten die für die Anwendung dieser Statuten nötigen Vorschriften in Form von Reglementen.

Art. 5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen elektronisch oder per Brief. Publikationsorgane stehen auch den Mitgliedorganisationen für Mitteilungen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden reglementarisch festgelegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Art der Mitgliedschaft

Der ZLV kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Aktivmitglieder: Im Schuldienst stehende Lehrpersonen deren Stufen- oder Fachorganisation sich dem ZLV als Mitgliedorganisation angeschlossen hat.
2. Passivmitglieder: Ehemalige Lehrpersonen, pensionierte Lehrpersonen, Studierende und arbeitssuchende Lehrpersonen, welche nicht im Wirkungsbereich einer Mitgliedorganisation oder assoziierten Mitgliedorganisation des ZLV integriert sind. Personen, welche den ZLV als Sympathisierende unterstützen möchten. Aktivmitglieder, welche die Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllen, werden automatisch zu Passivmitgliedern.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der ZLV kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaftsarten:

Aktivmitgliederkategorien:

1. Kategorie A1: Mitglieder mit Pensen über 40%;
2. Kategorie A2: Mitglieder mit Pensen bis 40%;
3. Kategorie A3: Vikarinnen und Vikare;

Passivmitgliederkategorien:

4. Kategorie P1: Passive;
5. Kategorie P2: Pensionierte;
6. Kategorie P3: Studierende;
7. Kategorie P4: Sympathisierende.

Art. 8 Organisationen

¹Der ZLV kennt folgende Möglichkeiten der organisierten Mitgliedschaft:

1. Mitgliedorganisationen:

Sie sind Stufen- oder Fachorganisationen, die als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert und als juristische Personen selbst nicht Mitglied des ZLV sind. Die Statuten der als selbständigen Vereine organisierten Mitgliedorganisationen müssen eine Mitgliedschaft im ZLV für alle ihre Mitglieder vorsehen.

2. Assoziierte Mitgliedorganisationen:

Organisationen, die schulspezifische, stufenspezifische oder fachspezifische Interessen vertreten und als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert sind. Sie wollen sich dem ZLV annähern, ohne Mitgliedorganisation zu sein. Ihre Interessen und Organisationsgebiete entsprechen denjenigen des ZLV (Art. 2 dieser Statuten). Die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitgliedorganisationen und deren Mitgliedern werden in einem jeweiligen (Kooperations-) Vertrag festgelegt.

² Im Übrigen gelten für die Mitgliedorganisationen die Bestimmungen der Art. 12a ff. und für die assoziierten Mitgliederorganisationen die Bestimmungen der Art. 13a ff. dieser Statuten.

Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern in eine dem ZLV angeschlossene Mitgliedorganisation im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Statuten liegt in der Kompetenz der Mitgliederorganisation selbst.

² Die Aufnahme von Mitgliedern in eine assoziierte Mitgliedorganisation des ZLV im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Statuten, liegt in der Kompetenz der assoziierte Mitgliedorganisation selbst.

³ Die Aufnahme von Passivmitgliedern, die keiner Mitgliedorganisation angehören, liegt in der Kompetenz des ZLV. Der Beitritt zum ZLV ist jederzeit mit der Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung möglich. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend und nach freiem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 10 Austritt von Mitgliedern

¹ Die Austrittsbedingungen für Mitglieder im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Statuten richten sich grundsätzlich nach den statutarischen Bestimmungen der Organisation. Diese muss vorsehen, dass der Austritt eines Mitglieds nur unter Beachtung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist auf das jeweilige Ende der individuellen Jahresmitgliedschaft möglich ist.

² Der Austritt von Passivmitgliedern des ZLV kann mittels schriftlicher Austrittserklärung zuhänden der Geschäftsleitung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende der individuellen Jahresmitgliedschaft erfolgen. Wird die einmonatige Kündigungsfrist nicht eingehalten, entfaltet die Austrittserklärung ihre Wirkung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin. Die austretende Person hat keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 11 Ausschluss von Mitgliedern

¹ Mitglieder, die dem ZLV (inkl. Mitgliedorganisationen) oder dem LCH schaden, ihren Zwecken oder ihren Interessen zuwiderhandeln, oder den Beschlüssen der jeweiligen Organe nicht nachkommen, können jederzeit aus dem ZLV ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem ZLV liegt bei der Geschäftsleitung des ZLV.

² Die Kompetenz für den Ausschluss von Mitgliedern in Mitgliederorganisationen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Statuten liegt bei der entsprechenden Organisation selbst.

³ Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht termingerecht nachkommt, kann mit Beschluss der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Das Vorgehen der Geschäftsleitung wird reglementarisch festgelegt. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 12 Beratung und Rechtsschutz

Der ZLV gewährt seinen Mitgliedern in reglementarisch festgelegtem Rahmen Beratung und Rechtsschutz in schulischen und anstellungsrechtlichen Angelegenheiten.

III. Mitgliedorganisationen

Art. 13a Aufgaben

Die Mitgliedorganisationen behandeln stufen- und fachspezifische sowie gewerkschaftliche Themen.

Art. 13b Organisation

¹ Die Mitgliedorganisationen sind als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Die Statuten der Mitgliedorganisationen dürfen mit denen des ZLV nicht im Widerspruch stehen.

² Mindestens vier Wochen vor der Publikation einer geplanten Statutenänderung ist der Entwurf derselben der ZLV-Geschäftsstelle zur Vorprüfung einzureichen. Diese erstattet

innert zwei Wochen Bericht darüber, ob die geplante Statutenänderung den Statuten des ZLV nicht zuwiderläuft.

Art. 13c Kompetenzen

¹ Die Mitgliedorganisationen haben das Recht und die Pflicht, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem ZLV gebührend zu vertreten.

² Vertritt eine Mitgliedorganisation in einer Sachfrage eine andere Meinung als die Mehrheit des zuständigen ZLV-Organs, kann sie ihre eigene Meinung öffentlich und in eigener Verantwortung und mit eigenen finanziellen Mitteln verbreiten.

³ Die Mitgliedorganisation hat bei der Vertretung der eigenen Meinung die Mehrheitsentscheidung des ZLV und die entsprechende offizielle Stellungnahme zu respektieren.

Art. 13d Interessenvertretung

Ist eine Mitgliedorganisation von einem Geschäft besonders betroffen, hat sie das Recht, zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegationsdelegation des ZLV abzuordnen.

Art. 13e Aufnahme einer Mitgliedorganisation

Über die Aufnahme einer Mitgliedorganisation entscheidet auf deren Antrag die Delegiertenversammlung. Bei Aufnahme als Mitgliederorganisation des ZLV werden die Mitglieder dieser Organisation automatisch Mitglieder des ZLV.

Art. 13f Loslösung einer Mitgliedorganisation

¹ Die Loslösung einer Mitgliedorganisation kann von dieser oder vom ZLV unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Wird die sechsmonatige Kündigungsfrist nicht eingehalten, entfaltet die Loslösungserklärung ihre Wirkung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

² Schadet eine Mitgliedorganisation durch ihr Handeln dem ZLV oder handelt sie seinem Zweck zuwider, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist, kann die Loslösung seitens des ZLV unter Beachtung des Beschlussquorums gemäss Art. 22 dieser Statuten auch ohne Einhaltung einer Frist auf einen beliebigen Termin vollzogen werden.

IV. Assoziierte Mitgliedorganisationen

Art. 14a Aufgaben

Die assoziierten Mitgliedorganisationen behandeln im Rahmen von pädagogischen, gewerkschaftlichen und allgemein schulpolitischen Fragen stufen- und fachspezifische Themen.

Art. 14b Organisation

¹ Die assoziierten Mitgliedorganisationen sind als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Die Statuten der assoziierten Mitgliedorganisationen dürfen mit denen des ZLV nicht im Widerspruch stehen.

² Mindestens vier Wochen vor der Publikation einer geplanten Statutenänderung ist der Entwurf derselben der ZLV-Geschäftsstelle zur Vorprüfung einzureichen. Diese erstattet innert zwei Wochen Bericht darüber, ob die geplante Statutenänderung den Statuten des ZLV nicht zuwiderläuft.

Art. 14c Kompetenzen

¹ Die assoziierten Mitgliedorganisationen haben das Recht und die Pflicht, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem ZLV gebührend zu vertreten.

² Vertritt eine assoziierte Mitgliedorganisation in einer Sachfrage eine andere Meinung als die Mehrheit des zuständigen ZLV-Organs, kann sie ihre eigene Meinung öffentlich und in eigener Verantwortung und mit eigenen finanziellen Mitteln verbreiten.

³ Die assoziierte Mitgliedorganisation hat bei der Vertretung der eigenen Meinung die Mehrheitsentscheidung des ZLV und die entsprechende offizielle Stellungnahme zu respektieren.

Art. 14d Aufnahme einer assoziierten Mitgliedorganisation

Über die Aufnahme einer assoziierten Mitgliedorganisation entscheidet auf deren Antrag die Delegiertenversammlung (DV). Die Details der assoziierten Mitgliedschaft werden von der Geschäftsleitung in einem (Kooperations-)Vertrag mit der entsprechenden Organisation geregelt.

Art. 14e Loslösung einer assoziierten Mitgliedorganisation

¹ Die Loslösung einer assoziierten Mitgliedorganisation kann von dieser oder vom ZLV unter Beachtung der Bestimmungen im (Kooperations-)Vertrag mit der entsprechenden Organisation erwirkt werden.

² Schadet eine assoziierte Mitgliedorganisation durch ihr Handeln dem ZLV oder handelt sie seinem Zweck zuwider, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist, kann die Loslösung seitens des ZLV unter Beachtung des Beschlussquorums gemäss Art. 22 dieser Statuten auch ohne Einhaltung der im (Kooperations-)Vertrag festgelegten Frist auf einen beliebigen Termin vollzogen werden.

V. Organisation

1. Die Organe

Art. 15

Die Organe des ZLV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV);
- die erweiterte Geschäftsleitung (eGL);
- die Geschäftsleitung (GL);
- die Revisionsstelle (RS).

1.1 Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die DV setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedorganisationen und der assoziierten Mitgliedorganisationen zusammen.

² Jeder Mitgliedorganisation und jeder assoziierten Mitgliedorganisation stehen fünf Delegierte zu. Darüber hinaus haben die Mitgliedorganisationen je eine weitere Delegiertenstimme pro ganzes Hundert der jeweiligen Mitgliederzahl.

Art. 17 Wahl der Delegierten

¹ Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten pro Mitgliederorganisation für das kommende Vereinsjahr des ZLV ist die Gesamtanzahl Mitglieder der Mitgliedorganisationen per 1. August des jeweiligen Vereinsjahres.

² Die Mitgliedorganisationen und assoziierten Mitgliedorganisationen können Ersatzdelegierte bestimmen. Diese können verhinderte Delegierte mit Stimmrecht an der DV vertreten, sofern sie nicht bereits als Delegierte einer anderen Mitgliedorganisation oder assoziierten Mitgliedorganisation gewählt sind.

³ Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten haben die Mitgliedorganisationen und assoziierten Mitgliedorganisationen darauf zu achten, dass wenn möglich Regionen,

Geschlechter und Schulstufen angemessen vertreten sind.

⁴ Im Übrigen gelten die Statuten der Mitgliedorganisationen bzw. assoziierten Mitgliedorganisationen.

Art. 18 Aufgaben der DV

¹ **Grundsatzentscheide:** Der DV obliegt die Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsätze und über Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit sowie über die Statutenrevision.

² **Ordentliche Jahresgeschäfte:** Der DV obliegen sodann:

- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Zusatzbeiträge gemäss Art. 38 dieser Statuten;
- die Genehmigung des Budgets;
- die Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte der Verbandstätigkeit im kommenden Jahr;
- Abnahme von Jahresrechnung, Jahresbericht und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.

³ **Wahlen und Bestätigungen:**

Die DV wählt:

- die Mitglieder der GL aus den Mitgliedorganisationen, wobei diese in der Regel diejenigen Personen sind, welche die Mitgliedorganisationen präsidieren. Von dieser Regel kann nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden.
- das Verbandspräsidium (kann aus einem Co-Präsidium bestehen; das Verbandspräsidium ist Teil der Geschäftsleitung), wobei die Mitgliedorganisationen ein Vorschlagsrecht haben;
- die RS;
- die Zürcher Delegierten des ZLV für die Delegiertenversammlung des LCH.

Die DV bestätigt:

- die Repräsentierpersonen der (assoziierten) Mitgliedorganisationen gemäss den Regelungen in Art. 26 Abs. 1 dieser Statuten.

⁴ **Ausserordentliche Geschäfte:**

- Länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen: die DV kann mit 2/3-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen einen Eintritt resp. Austritt aus einer Organisation beantragen;
- Mitgliedorganisationen: der DV obliegt im Weiteren die Beschlussfassung betreffend Aufnahme und Loslösung einer (assoziierten) Mitgliedorganisation gemäss Art. 13e und 13f. sowie Art. 14d und 14e dieser Statuten.

Art. 19 Versammlung der Delegierten

¹ Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

² Der Zeitpunkt der ordentlichen DV wird von der Geschäftsleitung mindestens sechs Wochen im Voraus durch Mitteilung im Publikationsorgan bekannt gegeben.

³ Die Einladung an die Delegierten erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

⁴ Die DV kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 20 Anträge, Eingabefrist

¹ Die DV kann über Anträge ausserhalb der ordentlichen Geschäftsliste nur befinden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der GL eingereicht worden sind. Über später eingereichte Anträge wird nur beraten, wenn dies die DV einstimmig in einer Eintretensabstimmung beschliesst.

² Antragsberechtigt sind die Delegierten sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Art. 22 Beschlussquoren

¹ Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit kommt kein einfaches Mehr zustande, weshalb der Antrag als abgelehnt gilt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

² Statutenrevisionen sowie die fristlose Loslösung einer (assoziierten) Mitgliedorganisation im Sinne von Art. 13f bzw. 14e dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen.

Art. 23 Wahlen

Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor der DV schriftlich bei der GL einzureichen.

Art. 24 Geheime Abstimmung und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 25 Ausserordentliche DV

Die GL kann unter Einhaltung der Einberufungsmodalitäten für die ordentliche DV jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen. Sie kann unter schriftlicher Angabe der Traktanden auch von zwei Mitgliedorganisationen oder von 200 Mitgliedern verlangt werden.

1.2 Die erweiterte Geschäftsleitung (eGL)

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Die eGL besteht aus den Mitgliedern der GL gemäss Art. 29 der Statuten sowie aus je zwei Repräsentierpersonen von jeder Mitgliedorganisation und je zwei Repräsentierpersonen von jeder assoziierten Mitgliedorganisation. Die Repräsentierpersonen werden von der jeweiligen (assoziierten) Mitgliederorganisation selbst gewählt; die Wahlergebnisse sind jeweils unverzüglich der GL weiterzugeben. Die DV bestätigt die gewählten Repräsentierpersonen, sofern nicht wichtige Gründe im Sinne von Art. 11 Abs. 1 dieser Statuten dagegensprechen. Bei Nichtbestätigung ist die betroffene (assoziierte) Mitgliedorganisation verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag z.H. der GL zu unterbreiten. Die DV des ZLV muss die von der (assoziierten) Mitgliedorganisation gewählte Repräsentierperson innerhalb der gleichen Zeit bestätigen, sofern nicht wichtige Gründe im Sinne von Art. 11 Abs. 1 dieser Statuten dagegensprechen.

² Das Verbandspräsidium oder das Verbandsvizepräsidium führt den Vorsitz.

³ Die Mitglieder der eGL sorgen für eine angemessene Stellvertretung, wenn sie selbst verhindert sind, wobei die Stellvertretung nicht Mitglied der GL sein darf.

⁴ Die eGL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Verbandspräsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmt die GL für jedes Vereinsjahr, welcher Person der Stichentscheid zukommt.

⁵ Die Versammlung der eGL kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Form der Durchführung.

⁶ Die Stimmrechte der Mitglieder der eGL werden gemäss Anzahl Delegiertenstimmen gewichtet. Die Mitglieder der GL haben in der eGL lediglich eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

⁷ Die Details zur eGL werden in einem separaten Reglement durch die GL geregelt.

Art. 27 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der eGL werden auf zwei Jahre von ihrer Mitgliedorganisation gewählt.

² Mitglieder, welche während ihrer Amtsdauer aus dem Schuldienst austreten, können bis zum Ende der Amtsdauer in der eGL verbleiben.

Art. 28 Aufgaben

¹ Die eGL berät Geschäfte von strategischer Bedeutung. Insbesondere:

- a) berät sie vorgängig alle Geschäfte, die der DV vorgelegt werden;
- b) beschliesst sie alle Reglemente, ausgenommen sind Reglemente über die Anstellungsbedingungen des Personals und das Reglement über die eGL, für diese ist ausschliesslich die GL zuständig (Art. 31 Abs. 2 der Statuten);
- c) wählt sie ein Mitglied in die Entscheidungskommission des Fonds für rechtliche Anliegen.

² Die eGL kann z.H. der Geschäftsleitung Anträge überweisen.

³ Die Geschäfte der eGL werden durch die GL vorbereitet. Die GL stellt die Traktandenliste der Sitzungen der eGL zusammen. Mitglieder der eGL können Traktanden eingeben.

1.3 Die Geschäftsleitung (GL)

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die GL besteht in der Regel aus den Präsidien der Mitgliedorganisationen sowie dem Verbandspräsidium, das neutral ist und nicht dem Vorstand einer Mitgliedorganisation angehört.

² Die Mitglieder der GL müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl in die GL im Schuldienst stehen.

³ Das Verbandspräsidium steht der GL vor. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den GL-Sitzungen teil.

⁴ Die GL ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

⁵ Die GL konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium wird gemäss Art. 18 dieser Statuten von der DV gewählt.

Art. 30 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der GL werden auf zwei Jahre gewählt.

² Mitglieder, welche während ihrer Amtsdauer aus dem Schuldienst austreten, können bis zum Ende der Amtsdauer in der GL verbleiben, sofern die entsprechende Mitgliedorganisation keine Neuwahl ihres Präsidiums ansetzt.

³ Für das Verbandspräsidium gelten die Bestimmungen in Art. 35 dieser Statuten.

Art. 31 Aufgaben

¹ Die GL ist das Führungsorgan des ZLV. Sie übt die Rechte und Pflichten eines Vorstandes gemäss Art. 69 ZGB aus.

² Ihr obliegen sämtliche Aufgaben, die aufgrund dieser Statuten oder eines Geschäftsreglements nicht ausdrücklich in der Kompetenz eines anderen Organs liegen. Die GL ist insbesondere zuständig für:

- die Nomination der Mitglieder von Gremien wie namentlich die Kommission LCH oder die Arbeitsgruppen VSA;
- die Behandlung aller laufenden Geschäfte im Sinne der von der DV festgelegten Entwicklungsschwerpunkte;
- die Einsetzung von Projektgruppen zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte;
- die allfällige Zuweisung von Geschäften zur Bearbeitung an eine Projektgruppe;
- die Vorbereitung der Geschäfte der DV und die Ausführung deren Beschlüsse;
- die Beratung und Unterstützung des Verbandspräsidiums sowie der Geschäftsführung;
- das Erstellen der Reglemente über die Anstellungsbedingungen des Personals und das Reglement über die eGL;
- das Erstellen der übrigen Geschäftsreglemente des ZLV zur Genehmigung durch die eGL;
- die Kontaktpflege, Absprachen und Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Interessen vertreten wie der ZLV;
- die Anstellung der Geschäftsführung gemäss Art. 37 dieser Statuten und die Regelung der Arbeitsbedingungen;
- das Erstellen des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages z.H. der DV;
- das Erstellen der Jahresrechnung z.H. der Revisionsstelle und der DV;
- die Konstituierung der Geschäftsleitung;
- die Vorbereitung der DV und der Sitzungen der eGL.

Art. 32 Entlastung vom Unterricht

Die Mitglieder der GL werden für ihre Tätigkeit in angemessenem Umfang gemäss separatem Reglement von ihrer Unterrichtstätigkeit entlastet. Die Kosten übernimmt der ZLV.

1.4 Die Revisionsstelle (RS)

Art. 33 Wahl und Aufgaben

¹ Die RS besteht aus einem externen, anerkannten Treuhandbüro. Sie wird von der DV jährlich gewählt.

² Die RS prüft die Rechnung des ZLV und erstattet der Geschäftsleitung z.H. der DV Bericht.

2. Übrige Bestimmungen betreffend der Organisation

Art. 34 Präsidium

¹ Das Verbandspräsidium vertritt den Verband nach aussen und leitet die Verhandlungen der DV, der GL und der eGL.

Das Amt des Verbandpräsidiums kann auch als Co-Präsidium ausgestaltet werden. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmt die GL für jedes Vereinsjahr, welcher Person der

Stichentscheid zukommt.

² Das Verbandspräsidium wird auf zwei Jahre gewählt.

³ Das Verbandspräsidium darf keinem Vorstand einer Mitgliedorganisation angehören.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

¹ Für den Verband zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien:

- Das Verbandspräsidium und/oder
- das Vizepräsidium und/oder
- ein weiteres von der Geschäftsleitung gewähltes Geschäftsleitungsmitglied und/oder
- die Geschäftsführung.

² Der ZLV kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

³ Die aktuellen Zeichnungsberechtigungen sind in einem Reglement schriftlich festzuhalten.

Art. 36 Geschäftsstelle

¹ Der ZLV hat eine Geschäftsstelle. Deren Organisation ist reglementarisch festgelegt. Verantwortlich ist die Geschäftsführung.

² Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt über die Geschäftsführung. Das Personalreglement sowie die Pflichtenhefte werden von der GL bewilligt.

Art. 37 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung untersteht der GL.

² Die Geschäftsführung wird von der GL eingesetzt.

³ Die Geschäftsführung ist der Geschäftsleitung gegenüber direkt verantwortlich. Im Übrigen werden Rechte und Pflichten reglementarisch festgelegt.

VI. Finanzen

Art. 38 Finanzierung

¹ Jedes Mitglied hat den von der DV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der DV für die Mitgliederkategorien im Sinne von Art. 7 dieser Statuten festgelegt.

³ Die Mitgliederbeiträge des ZLV und der Mitgliedorganisationen werden durch die ZLV-Geschäftsstelle eingezogen. Sie leitet die Beiträge, welche den Mitgliedorganisationen zustehen, an diese weiter.

⁴ Im Übrigen werden Rechte und Pflichten reglementarisch festgelegt oder in Kooperationsverträgen mit den assoziierten Mitgliedsorganisationen festgehalten.

Art. 39 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der ZLV ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für die Mitglieder.

Art. 40 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Art. 41 Vermögen bei Auflösung einer Mitgliedorganisation

Über die Weiterverwendung von finanziellen Mitteln und nach kaufmännischer Art geführten

Gewerbe von aufgelösten Mitgliedorganisationen des ZLV entscheiden die Mitgliedorganisationen.

Art. 42 Entschädigungen, Besoldungen und Entlastungen

Entschädigungen, Besoldungen und Entlastungen werden durch die Reglemente bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen geändert werden.

Art. 44 Urabstimmung

¹ Bei einer Urabstimmung haben die Mitglieder aller Kategorien gemäss Art. 6 dieser Statuten ein direktes Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf:

- Beschluss der DV;
- Beschluss der Geschäftsleitung;
- Verlangen von zwei Mitgliedorganisationen;
- Verlangen von 500 Mitgliedern.

³ Bei Urabstimmungen entscheiden die Stimmenden mit einfachem Mehr, vorbehaltlich Art. 45 und 46 dieser Statuten.

⁴ Die Urabstimmung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 45 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung Teilnehmenden beschlossen werden.

² Über die Zuwendung des Vereinsvermögens einschliesslich der Fonds an Institutionen mit ähnlichen Zwecken beschliesst die letzte Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 46 Streik

Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann mit einer Urabstimmung über einen Streikaufruf beschlossen werden.

Art. 47 Aktionskasse

Der ZLV führt eine Aktionskasse gemäss separatem Reglement.

Art. 48 Datenschutzbestimmungen

Umgang mit Mitgliederdaten

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke gemäss Statuten notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Mitgliederverwaltung sowie Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beratung der Mitglieder notwendig sind. Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der ZLV verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten

zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln. Der ZLV kann dem Dachverband, sowie den Mitgliedorganisationen die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Spendenaufrufe, Unterschriftenbogen, Mitgliederbefragungen) und für die Verwendung im Mitgliederbereich der Webseite zur Verfügung stellen. Den Mitgliedorganisationen kann der ZLV die notwendigen Auskünfte über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe. Die Mitglieder haben das Recht, beim ZLV Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. I Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 25. Juni 2025 genehmigt und treten per 1. August 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. August 2023.



Präsidentin
Lena Fleisch



Geschäftsführer
Bruno Berrisch

Statutenrevisionen: 25.06.2025 / 28.06.2023 / 30.06.2021 / 25.06.2020 / 26.06.2019 / 25.06.2014 / 19.06.2013 / 22.6.2011 / 23.6.2010 / 25.6.08 / 27.06.07 / 22.11.06 / 22.06.05 / 23.06.04 / 01.08.00 / 01.08.97 / 25.01.95